

Der Bürgermeister

Hilden, den 06.05.2008

AZ.: III/51-Li



Hilden

WP 04-09 SV 51/318

Beschlussvorlage

öffentlich

Betr.: Fortführung des Gemeinsamen Unterrichts in der Primarstufe

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales	12.06.2008			
Rat der Stadt Hilden	18.06.2008			

Beschlussvorschlag:

“Der Ausschuss für Schule, Sport und Soziales beschließt wie folgt:

1. Bei entsprechender Bedarfslage wird an der Gemeinschaftsgrundschule Schulstraße zum Schuljahr 2008/2009 eine neue Eingangsklasse mit Gemeinsamen Unterricht für behinderte und nicht behinderte Kinder eingerichtet.
2. Es besteht die Möglichkeit, in dieser Klasse bis zu fünf behinderte Kinder im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts zu beschulen. Die Beschulung lernbehinderter und erziehungsschwieriger Kinder im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts ist dann möglich, wenn die Anzahl von fünf Kindern mit anderen Behinderungsarten nicht erreicht wird.
3. Dieser Beschluss ergeht vorbehaltlich der Sicherstellung der erforderlichen sonderpädagogischen Förderung der behinderten Kinder durch die Schulaufsichtsbehörde.“

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:		ja		
Produktnummer:		030101	Bezeichnung:	Grundschulen
Mittel stehen zur Verfügung:		ja		
Investitions-Nr.:				
Haushaltsjahr	Auszahlung €	Einzahlung €	Investitions- haushalt ja/nein	Beschreibung
2008	4650		nein	Gemeinsamer Unterricht
2009	7800		nein	
2010	7800		nein	
2011	7800		nein	
2012	5000		nein	
Sichtvermerk Kämmerer				

Kostenstelle:	Kostenart	Kostenträger	Bezeichnung:
511 410 6000	527 910	030 101 0030	Schulbetriebsausgaben Integrationsklassen
511 410 6000	527 100	030 101 0030	Schülerbeförderung Integrationsklassen
511 000 0020	448 200	030 101 0030	Erstattung Zivildienstleistende
511 410 6000	081 201	030 101 0010	Einrichtung
		I 075100003	
511 000 0020	529 100	030 101 0030	Zahlungen an die Freizeitgemeinschaft (Zivildienst- leistender)
Kosten	4.650,00 €		Haushaltsjahr: 2008
Folgekosten	28.400,00 €		2009 - 2012

Erläuterungen und Begründungen:

Beim Schulanmeldeverfahren sind für das Schuljahr 2008/09 acht Anträge von Erziehungsberechtigten für die Teilnahme ihrer Kinder am Gemeinsamen Unterricht in einer Regelschule gestellt worden. Drei Verfahren konnten schon abgeschlossen werden. Zwei Schüler werden die Sprachheilschule besuchen und bei einem Schüler kann die Beschulung an der Regelschule erfolgen. Somit liegen noch fünf Anträge zur Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (Schulamt für den Kreis Mettmann) vor. Hier ist nicht vor Ende Mai mit einer Entscheidung zu rechnen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre davon auszugehen, dass die Einrichtung **einer** neuen Eingangsklasse des Gemeinsamen Unterrichts ausreicht.

Mit Ablauf des Schuljahres 2007/08 wird eine Integrationsklasse die Gemeinschaftsgrundschule Schulstraße verlassen. Insofern ist diese Schule für eine neue Klasse wieder aufnahmefähig.

In Absprache mit dem Schulleiter und dem Schulamt Mettmann ist deshalb vereinbart worden, im kommenden Schuljahr die neue Klasse für den Gemeinsamen Unterricht an der GGS Schulstraße einzurichten.

Vor der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort muss der Schulträger seine Zustimmung erklären (§ 19 Abs. 2 und 4 Schulgesetz). Der Schulträger kann gemäß dem Einführungserlass zum Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung seine Zustimmung auf eine bestimmte Schule oder auf bestimmte Fallgruppen beschränken.

Die auf den Schulträger entfallenden Sachausgaben sind im Haushaltsplan 2008 bzw. in der Finanzplanung enthalten.

Auf Grund einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Hilden und dem Kreis Mettmann im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen erfolgt für den gemeinsamen Unterricht eine Kostenerstattung für den Einsatz der Integrationshelfer bzw. Zivildienstleistende. Diese Erstattung erfolgt jährlich zum Ende des Schuljahres nach Vorlage einer Aufstellung über die nachweislich entstandenen Kosten.